

GESELLSCHAFTSVERTRAG POINT 2000

§ 1 Name der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Namen „POINT 2000“.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 32609 Hüllhorst.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapier- und Anlagesparen auf Grund der vom Anlageausschuss festgelegten und von der Gesellschafterversammlung bestätigten Anlagestrategie.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Neue Gesellschafter

- (1) Gesellschafter können nur natürliche Personen sowie die Volksbank Schnathorst eG und ihre etwaigen Rechtsnachfolger sein.
- (2) Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der dem Gesellschaftsvertrages zustimmt. Über die Aufnahme von Gesellschaftern entscheidet die Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Der neu eintretende Gesellschafter nimmt ab dem ersten des auf seinen Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 5 Vermögensaufteilung

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Konten

- (1) Die Gesellschaft eröffnet die notwendigen Konten und Wertpapierdepots bei der Volksbank Schnathorst eG.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 18 dieses Vertrages.

§ 7 Beitragszahlungen

- (1) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, jeweils zum Monatsultimo einen Betrag von mindestens 25,- Euro zu zahlen. Minderjährige können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Geschäftsführung auch geringere Beiträge einzahlen. Der Höchstbetrag wird auf 500,- Euro pro Gesellschafter pro Monat festgelegt. Solange die Volksbank Schnathorst eG Mitglied der Geschäftsführung ist, besteht deren Beitrag in der Erbringung dieser Leistung. Sondereinzahlungen sind zum 1. eines jeden Monats möglich. Diese Zahlungen müssen mindestens 500,- Euro betragen und dürfen pro Sondereinzahlungstermin 10.000,- Euro nicht übersteigen.
- (2) Die eingezahlten Beträge dürfen nur zum Kauf von Wertpapieren und Anlagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (3) Mit seinem Beitritt erklärt jeder Gesellschafter sein Einverständnis, dass die Zahlungen durch Bankeinzug von seinem zu benennenden Konto veranlasst werden können.

§ 8 Bewertung des Vermögens

- (1) Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
- (2) Auf die Einzahlung werden Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
- (3) Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgesetzten Kursen der Börse bewertet.
- (4) Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschaftern auszuhändigen.

§ 9 Anlage des Vermögens

- (1) Die eingezahlten Beträge sowie die Erlöse aus den Anlagen dürfen nur zur Wiederanlage und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
- (2) Bei Bestimmung der Anlage wird ein Anlageausschuss nach Maßgabe von § 19 mitwirken.
- (3) Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

§ 10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 11 Wertpapierkauf auf Kreditbasis

Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Ertragsverwendung

- (1) Der auf den einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen und Dividenden) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.
- (2) Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 13 Organe

Organe sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) die Geschäftsführung.

§ 14 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Geschäftsführung einberufen und durch die Geschäftsführung bzw. bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung von einem aus der Mitte der Geschäftsführung zu bestimmenden Mitglied der Geschäftsführung geleitet.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat durch schriftliche, unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Gesellschafter mit einer Frist von 7 Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Versammlung liegen muss, zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der Frist des Abs. 3 einzuberufen, wenn mindestens 10% der Gesellschafter, höchstens jedoch 30 Gesellschafter dies durch Unterzeichnung eines Antrags unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und den Geschäftsführern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Es ist allen Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 15 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- (1) den Jahresabschlussbericht der Geschäftsführung und die Verwendung des Gewinns bzw. die Deckung des entstandenen Verlustes in der ersten Gesellschafterversammlung nach Ablauf des Kalenderjahres
- (2) den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
- (3) die Wahl der Geschäftsführung, der/des Rechnungsprüfer/s und des Schriftführers,
- (4) die Entlastung der Geschäftsführung,
- (5) die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, der/s Rechnungsprüfer/s und des Schriftführers aus wichtigem Grund,
- (6) die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages
- (7) die Auflösung der Gesellschaft,
- (8) die Einrichtung eines Anlageausschusses (§ 19) und die Wahl von dessen Mitgliedern sowie über die Abberufung der Mitglieder des Anlageausschusses aus wichtigem Grund.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Alle Gesellschaftsbeschlüsse werden, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter gefasst. Dabei hat jeder Gesellschafter oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine Stimme.
- (2) Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Zur Beschlussfassung gemäß § 15 Ziff. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und gemäß Ziffer 8, soweit sie die Abberufung der Mitglieder des Anlageausschusses aus wichtigem Grund betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Gesellschafter erforderlich. Bei der Beschlussfassung gemäß § 15 Ziff. 2, 5 und 8, soweit die Beschlussfassung die Abberufung der Mitglieder des Anlageausschusses aus wichtigem Grund betrifft, nehmen betroffene Gesellschafter an der Abstimmung nicht teil und gelten für die Feststellung der Beschlussmehrheit als nicht anwesend.

§ 17 Zusammensetzung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Gesellschafter und höchstens 5 Gesellschaftern.
- (2) Der oder die Geschäftsführer und der Schriftführer werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gesellschafter in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Gesellschafter-

versammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ersten Gesellschafterversammlung des nächsten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft und ihre Gesellschafter vorzunehmen (Vertretungsmacht). Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist insoweit einzelvertretungsberechtigt. Vom Verbot des Inlichgeschäfts gem. § 181 BGB ist jedes Mitglied der Geschäftsführung ausdrücklich befreit.

(2) Im Innenverhältnis entscheidet die Geschäftsführung soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:

- a) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie. Bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung erfolgt die Einberufung durch das Gesamtorgan und die Leitung erfolgt durch ein aus der Mitte der Geschäftsführung zu bestimmendes Mitglied der Geschäftsführung,
- b) Die Geschäftsführung entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder über die Neu-, Wiederanlage sowie den Verkauf von Wertpapieren. Die Beschlüsse des Anlageausschusses sind dabei zu berücksichtigen. In begründeten eilbedürftigen Ausnahmefällen genügt die mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung gefasste Entscheidung. Die Abwicklung des nach § 18 Abs. 3 lit. b S. 1 - 3 beschlossenen An- und Verkaufs von Wertpapieren erfolgt durch die Geschäftsführung.
- c) Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge und erstellt eine monatliche Anteilsbewertung.
- d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
- e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.
- f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die einbehaltenen anrechenbaren Steuern vorzulegen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben. Gleiches gilt für eine auf das Ende eines jeden Kalendermonats erstellte Anteilsbewertung.

Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die „einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.

- g) Zum Jahresende erhält jeder Gesellschafter einen Nachweis über die auf ihn entfallenden einbehaltenen anrechenbaren Steuern (maßgeblich für die persönlichen Steuererklärungen der Gesellschafter ist jedoch nur der durch das Finanzamt ergangene Feststellungsbescheid).

Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen.

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung zum letzten Börsentag des Todesmonats eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die „einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.

§ 19 Anlageausschuss

(1) Es wird ein ständiger Anlageausschuss gebildet, dem neben der Geschäftsführung 15 weitere Gesellschafter als Anlageausschussmitglieder angehören sollten.

(2) Aufgabe des Anlageausschusses ist es, die Geschäftsführung bei der Anlage eingezahlter Beträge, bei der Umschichtung des Gesellschaftsvermögens oder bei der Erfüllung von Auszahlungsverpflichtungen zu beraten.

(3) Der Anlageausschuss entscheidet in Sitzungen, zu denen sein Vorsitzender, der aus der Mitte der Ausschussmitglieder zu wählen ist, einlädt. Über Fristen und Form der Einberufung entscheidet der Anlageausschuss nach eigenem Ermessen. Entscheidungen des Anlageausschusses ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Anlageausschusses werden protokolliert. Die Gesellschafter werden über die Beschlussfassung zusammen mit der monatlichen Depotbewertung über die Entscheidungen schriftlich informiert. In diesen Informationsmitteilungen wird zu den Entschlüssen ausführlich Stellung genommen, so dass sie für jeden Gesellschafter nachvollziehbar sind.

(4) Die Mitglieder des Anlageausschusses sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Wählbar als Mitglied des Anlageausschusses sind nur Gesellschafter. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ersten Gesellschafterversammlung des nächsten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist

zulässig.

Sie werden in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Jahres gewählt. Für ihre Wahl und Wiederwahl gilt § 16 entsprechend.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und berichten über das Ergebnis in der ersten Gesellschafterversammlung nach Abschluss des Kalenderjahres.

(2) Die oder der Rechnungsprüfer werden/wird mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gesellschafter in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ersten Gesellschafterversammlung des nächsten auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündigen. Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann nicht widerrufen werden.

(2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 22 Fortbestand der Gesellschaft nach Gesellschafterkündigung

Im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung der Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 23 Übertragung von Anteilen

Jeder Gesellschafter hat die Möglichkeit, seine Gesellschaftsanteile auf einen anderen oder einen neuen Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder der Geschäftsführung. Der Gesellschaftsanteil ist nicht vererblich.

§ 24 Aufnahme neuer Gesellschafter

Neue Gesellschafter können nur mit einem einstimmigen Beschluss der Geschäftsführung aufgenommen werden.

§ 25 Auszahlungen

(1) Ein ausscheidender Gesellschafter kann die Auszahlung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen verlangen. Dabei sind das Wertpapierdepot und andere Anlagewerte zu den Kursen am Tage des Ausscheidens zu bewerten. Zur Deckung der u.U. anfallenden Veräußerungskosten bzw. des Verwaltungsaufwands wird eine Gebühr in Höhe von 0,5% des Auszahlungsbetrages, mindestens 25,- Euro und max. 500,- Euro, erhoben, die dem Gesellschaftsvermögen zufließt.

(2) Die Einstellung der Beitragszahlungen (zwei aufeinander folgende Monate) führt zum Ausschluss des Gesellschafters. Im Einzelfall wird von der Geschäftsführung über eine begründete, nicht zum Ausschluss führende, Beitragsunterbrechung (z.B. Bundeswehr) entschieden.

(3) Ein Gesellschafter, der gekündigt hat, braucht bis zum Austritt aus der Gesellschaft keine Einzahlungen mehr zu leisten.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt die Geschäftsführung als Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.

(2) Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensteile durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

(3) Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 18 Abs. 3 lit. f) und lit. g) gelten entsprechend.

§ 27 Vertragsänderungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 28 Sonstige Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff. BGB).

7. Fassung / Hüllhorst, im Mai 2011

(6. Fassung: Mai 2009)

(5. Fassung: Mai 2008)

(4. Fassung: April 2006)

(3. Fassung: Juli 2003)

(2. Fassung: Februar 2001)

(1. Fassung: Januar 2000)